



## Informationen für Beamtinnen und Beamte

### Versorgung aus dem letzten Amt Finanzminister folgt Forderung des DGB

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20. März 2007 die Rechte der pensionierten Beamtinnen und Beamten gestärkt. Nach dem Bundesverfassungsgericht bestimmen sich die Versorgungsbezüge grundsätzlich nach dem zuletzt verliehenen Amt, wenn Beamte aus diesem Amt mindestens zwei Jahre Dienstbezüge erhalten haben. Das Gericht hat damit eine gesetzliche Regelung aus dem Jahr 1998 für verfassungswidrig und nichtig erklärt, mit der die so genannte Wartefrist von zwei auf drei Jahre verlängert worden war.

Der DGB wandte sich an den baden-württembergischen Finanzminister Stratthaus und forderte, dass alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide neu erlassen und alle bereits eingelegten Widersprüche positiv beschieden werden. Darüber hinaus forderte der DGB, alle Ruheständler, die bei der Zuruhesetzung die zweijährige aber noch nicht die dreijährige Wartefrist erfüllt hatten, neu zu bescheiden.

Finanzminister Stratthaus teilte dem DGB folgende Umsetzung der Verfassungsgerichtsentscheidung mit:

Für nicht bestandskräftige Versorgungsfestsetzungsbescheide sowie künftig zu entscheidende Fälle lebt die Wartefrist von zwei Jahren wieder auf (also die vor Inkrafttreten des Versorgungsreformgesetzes 1998).

Die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gerichtsbeschlusses noch nicht bestandskräftigen Versorgungsfestsetzungen hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung zugunsten der Betroffenen bereits weitgehend von Amts wegen korrigiert.



Darüber hinaus wurde das Landesamt gebeten, von Amts wegen alle im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits bestandskräftigen Versorgungsfestsetzungen mit Wirkung für die Zukunft unter Beachtung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu korrigieren.

Danach ist bei allen Versorgungsempfängern, bei denen sich die Anhebung der Wartezeit des §5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG von zwei auf drei Jahre nachteilig ausgewirkt hat, die Festsetzung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen abzuändern. Die betroffenen Versorgungsfälle werden auf Beginn des Monats der Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, also ab dem 1.4.2007, geändert.

Die baden-württembergische Landesregierung folgt damit der Forderung des DGB und hat die entsprechenden Korrekturen eingeleitet